

# Beitragsordnung

Nach § 11 der Satzung des DEHOGA Niedersachsen e. V. in der Fassung vom 21.10.1986, zuletzt geändert lt. Beschluss des Großen Vorstandes vom 09. September 2025, gilt **ab 1. Januar 2026** folgende Beitragsordnung:

## § 1

Der Grundbeitrag beträgt für die Mitglieder des DEHOGA Niedersachsen:

| Beitragsgruppe                                                                                                         | Monatsbeitrag |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>2</b> Junioren, Partner, Wartemitglieder (max. 12 Monate)                                                           | € 8,60        |
| <b>P2</b> passive Mitglieder (nach Betriebsaufgabe)                                                                    | € 8,60        |
| <b>3 *)</b> Beitrag für Kleinstbetriebe, Bedarfsgastronomie, u. ä.<br>(mit einem Netto-Jahresumsatz unter € 52.000,--) | € 22,70       |
| <b>4</b> Betriebe mit einem Netto-Jahresumsatz<br>ab € 52.000,--                                                       | € 30,10       |
| <b>5</b> Betriebe mit einem Netto-Jahresumsatz<br>ab € 150.000,--                                                      | € 43,50       |
| <b>6 **)</b> Betriebe mit einem Netto-Jahresumsatz<br>ab € 400.000,--                                                  | € 75,80       |
| <b>7</b> Betriebe mit einem Netto-Jahresumsatz<br>ab € 650.000,--                                                      | € 97,80       |
| <b>8</b> Betriebe mit einem Netto-Jahresumsatz<br>ab € 900.000,--                                                      | € 135,80      |
| <b>9</b> Betriebe mit einem Netto-Jahresumsatz<br>ab € 1.200.000,--                                                    | € 170,10      |
| <b>10</b> Betriebe mit einem Netto-Jahresumsatz<br>ab € 1.500.000,--                                                   | € 210,60      |

Die Beiträge sind wahlweise Jahres- oder Halbjahresbeiträge und jeweils im Voraus am 03.01. bzw. bei Halbjahreszahlung am 03.01. und 03.07. des Jahres im Einzugsermächtigungsverfahren zur Zahlung fällig. Einzelne Bezirks- und Kreisverbände erheben darüber hinaus einen Zuschlag für die Arbeit der jeweiligen Geschäftsstelle. Der Beitragseinzug im SEPA-Basislastschriftverfahren obliegt grundsätzlich dem DEHOGA Niedersachsen.

**Die Einstufung in die Beitragsgruppe 3 setzt einen Umsatznachweis (z. B. durch den Steuerberater) voraus!**

## § 2

Soweit ein Mitglied, d. h. dieselbe juristische oder natürliche Person, einen weiteren Betrieb im Gebiet des Landesverbandes unterhält, wird der größte Betrieb mit 100 % des Beitrages belastet, der zweite und jeder weitere Betrieb jeweils nur mit 50 % des nach der Beitragsordnung vorgesehenen regulären Grundbeitrages.

## § 3

Die Mitgliedsbeiträge erhöhen oder vermindern sich jährlich in Anlehnung an die Veränderung des Deutschen Verbraucherindex für alle privaten Haushalte, kaufmännisch gerundet auf € 0,10. Die Minderung oder Erhöhung des Beitrages erfolgt jeweils prozentual um die Senkung oder Steigerung die der Index zwischen dem 01.07. und dem 30.06. des Vorjahreszeitraumes erfahren hat. Die Senkung oder Steigerung vollzieht sich auf den 01.01. des neuen Beitragsjahres und ist davon abhängig, dass der Große Vorstand des DEHOGA Niedersachsen einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

## § 4

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verband ist ein eventuell vorhandenes Mitgliedsschild zu entfernen.

\*) Einzelpersonen kann eine persönliche Fördermitgliedschaft mindestens in BTG 3 angeboten werden.

\*\*) Firmen, Verbänden, sonstigen Organisationen kann eine institutionelle Fördermitgliedschaft mindestens in BTG 6 angeboten werden.

Der Beitrag für Fördermitglieder beläuft sich auf 18,70 € (BTG 3) bzw. 66,70 € (BTG 6), da die verbandliche Rechtsschutzversicherung hier nicht zur Anwendung kommt.